

BStGer CN.2022.10 vom 3. Oktober 2022

Bundesstrafgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2022.10

FR: TPF CN.2022.10 du 3 octobre 2022

IT: TPF CN.2022.10 del 3 ottobre 2022

Regeste

Mehrfache Urkundenfälschung, gewerbsmässiger Betrug, eventualiter mehrfache Veruntreuung, subeventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft, gewerbsmässige Geldwäscherei. Berufungen (je teilweise) der Bundesanwaltschaft vom 15. Oktober 2021, von A., L., der C. AG, N. AG und G. AG in Liq. je vom 19. Oktober 2021; sowie Anschlussberufungen (je teilweise) der P. SA vom 15. November 2021, der Bank F. SA vom 16. November 2021 und der O. SA vom 18. November 2021 gegen das Urte...

Erwägungen

E. 1

C. AG, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Sprenger, Berufungsführerin / Berufungsgegnerin / Anschlussberufungsgegnerin

E. 2

BANK D. AG, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Bättig, Berufungsgegnerin

E. 3

BANK E. AG, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Erbe, Berufungsgegnerin

E. 4

BANK F. SA, vertreten durch Rechtsanwalt Reto Marbacher, Berufungsgegnerin / Anschlussberufungsführerin
B u n d e s s t r a f g e r i c h t T r i b u n a l p é n a l f é d é r a l
T r i b u n a l e p e n a l e f e d e r a l e T r i b u n a l p e n a l f e d e r a l

Geschäftsnummer: CN.2022.10 Hauptgeschäftsnummer: CA.2021.18

- 2 -

E. 5

G. AG IN LIQ., vertreten durch H. AG, Berufungsführerin / Berufungsgegnerin

E. 6

O. SA, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Roman, Berufungsgegnerin

E. 7

P. SA, vertreten durch Rechtsanwalt Markus Dörig, Berufungsgegnerin

- 3 - Gegenstand

Mehrfache Urkundenfälschung, gewerbsmässiger Betrug, eventualiter mehrfache Veruntreuung, subeventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft, gewerbsmässige Geldwäscherei

Berufungen (je teilweise) der Bundesanwaltschaft vom 15. Oktober 2021, von A., L., der C. AG, N. AG und G. AG in Liq. je vom 19. Oktober 2021; sowie Anschluss-berufungen (je teilweise) der P. SA vom 15. November 2021, der Bank F. SA vom 16. November 2021 und der O. SA vom 18. November 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.57 vom 30. August 2021

Sistierung des Berufungsverfahrens CA.2021.18 (Art. 329 Abs. 2 i.V.m. Art. 379 StPO)

Auszug aus der Prozessgeschichte A. Im Rahmen des laufenden Berufungsverfahrens CA.2021.18 bezog sich die N. AG mit Eingabe vom 15. August 2022 auf die Verfügungen der Vorsitzenden der Berufungskammer vom 7. Juni 2022, mit welcher eine Fristerstreckung bis zum 15. August 2022 gewährt worden sei, und vom 19. Juli 2022. Die N. AG beantragte «erneut» und mit Verweis auf ihre «Eingabe vom 30. Mai 2022 die Sistierung des Verfahrens», bis über ihren Antrag auf Ausrichtung eines vorläufigen Betrags, eventualiter der Gewährung der amtlichen Verteidigung, subeventualiter der Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege höchstrichterlich entschieden worden sei (vgl. CAR pag. 3.103.052). B. Mit Eingabe vom 29. August 2022 (CAR pag. 10.103.45 ff.) reichte die N. AG beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen gegen die prozessleitende Verfügung der Vorsitzenden der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2021.18 vom 19. Juli 2022 (CAR pag. 10.103.018 ff.) ein und stellte folgende Anträge: 1. Es sei die prozessleitende Verfügung der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 19. Juli 2022 (CA.2021.18) aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Anträge der Beschwerdeführerin gutzuheissen. 2. Eventualiter sei die prozessleitende Verfügung der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 19. Juli 2022 (CA.2021.18) aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zurückzuweisen. 3. Subeventualiter sei die Anklageschrift zur Nachbesserung an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen.

- 4 - 4. Es sei der Beschwerdeführerin die ab Mandatsübernahme integrale unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht unter Beiordnung des Unterzeichnenden als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren. 5. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (inkl. MwSt.). (CAR pag. 10.103.046). C. Mit Eingangsanzeige vom 1. September 2022 (CAR pag. 10.103.043) orientierte das Bundesgericht die Berufungskammer über die erwähnte Beschwerde der N. AG vom 29. August 2022. Mit Verfügung vom 2. September 2022 setzte das Bundesgericht der Berufungskammer Frist bis 23. September 2022 zur Beantwortung der Beschwerde und des Gesuchs um aufschiebende Wirkung gemäss Art. 102 und 103 Bundesgerichtsgesetz (BGG; CAR pag. 10.103.044 ff.).

Die Berufungskammer erwägt: 1. Gemäss Art. 329 Abs. 2 i.V.m. Art. 379 StPO sistiert das Gericht ein Verfahren, wenn sich in dessen Verlauf ergibt, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann (zum Umfang des Verweises in Art. 379 StPO ZIEGLER/KELLER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 379 StPO N. 4). 2. Mit ihrer Beschwerde in Strafsachen vom 29. August 2022 hat die N. AG Anträge gestellt, die zunächst eine höchstrichterliche Prüfung erfordern, bevor aus verfahrenstechnischen Gründen eine Fortführung des Berufungsverfahrens sich als zweckmässig erweist. Dies betrifft vor allem die entsprechenden Anträge Ziffern 1 und 2 (vgl. oben Auszug aus der Prozessgeschichte lit. B), bzw. die hiermit u.a. angefochtenen Dispositivziffern 1 - 3 der prozessleitenden Verfügung der Vorsitzenden der Berufungskammer CA.2021.18 vom 19. Juli 2022 (CAR

pag. 10.103.039). Dabei geht es um die Frage, ob bzw. auf welche Art der Rechtsvertreter der N. AG für seine Tätigkeiten im vorliegenden Strafverfahren zu entschädigen sei (durch teilweise Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte der N. AG / durch Anordnung der amtlichen Verteidigung / durch Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, inkl. Beordnung von RA Ertl als unentgeltlicher Rechtsbeistand der N. AG). Falls die Berufungskammer das Verfahren in der vorliegenden Konstellation ungeachtet dieser ungeklärten Thematik fortsetzen würde, bestünde die Gefahr, dass jene Verfahrenshandlungen der Berufungskammer, welche während Rechtshängigkeit der Beschwerde in Strafsachen vom 29. August 2022 vorgenommen würden, nach dem insofern bevorstehenden Urteil des Bundesgerichts allenfalls wiederholt werden müssten. In diesem Zusam-

- 5 - menhang ist zu erwähnen, dass die N. AG in ihrer Beschwerde zudem den Antrag Ziffer 5 gestellt hat, wonach der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Zusammenfassend drängt sich aus Gründen der Verfahrensökonomie eine Sistierung des Berufungsverfahrens bis zum Entscheid des Bundesgerichts über die Beschwerde der N. AG vom 29. August 2022 auf. 3. Das Verfahren bleibt auch während der Sistierung bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hängig. Zurzeit sind keine weiteren Anordnungen angezeigt (vgl. Art. 329 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 379 StPO). 4. Für diesen Beschluss sind keine Kosten zu erheben.

Die Berufungskammer beschliesst: 1. Das Berufungsverfahren CA.2021.18 wird bis zum Abschluss des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens 1B_455/2022 sistiert. 2. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Brigitte Stump Wendt Franz Aschwanden

Beilagen (Kopien): – Eingabe der N. AG vom 15. August 2022 – Eingangsanzeige des Bundesgerichts vom 1. September 2022

- 6 - – Verfügung des Bundesgerichts vom 2. September 2022, inkl. Beschwerde in Strafsachen der N. AG gegen die prozessleitende Verfügung der Vorsitzenden der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2021.18 vom 19. Juli 2022

Zustellung an (Gerichtsurkunde): – Bundesanwaltschaft – Herrn Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli – Herrn Rechtsanwalt Thomas Sprenger – H. AG, Frau Rechtsanwältin Melanie Gasser – Herrn Rechtsanwalt Reto Marbacher – Herrn Rechtsanwalt Andreas Bättig – Herrn Rechtsanwalt Stephan Erbe – Frau Rechtsanwältin Vera Delnon – Herrn Rechtsanwalt Markus Dörig – Herrn Rechtsanwalt Martin Romann – Herrn Rechtsanwalt Alex Ertl – Herrn L. – Herrn M. – TTTT. AG

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung mittels begründeter Beschwerdeschrift Beschwerde eingelegt werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das

Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG [SR 173.110.]) geregelt.

Die Fristeinholung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 4. Oktober 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.